

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 50

Artikel: Verordnung betreffend das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an und läßt seine Zweckbestimmung immer deutlicher erkennen. Der Passant, der im Vorübergehen den Arbeiten einige Aufmerksamkeit schenkt, konstatiert mit Befriedigung, daß es auch hier nun vorwärts geht. An andern Stellen werden die künftigen Straßenunterführungen rüstig gefördert. Diejenige bei der Kosmosfabrik in Madretsch ist zum Montieren der Brücke fertig und wird vom Straßenverkehr bereits benutzt. Am Übergange an der Bahnhof-Nidaustraße gehen die Arbeiten auch ihrer Vollendung entgegen und die der Öffnung des neuen Durchganges im Wege stehenden Häuser sollen dieses Frühjahr noch abgetragen werden.

Erstellung einer Holzimprägnierungs-Anstalt in Urnäsch (Appenzell A.-Rh.). Die Gemeindeversammlung beauftragte den Gemeinderat diese Frage zu prüfen und gegebenenfalls sofort an die Hand zu nehmen, wozu ihm der nötige Kredit bewilligt wurde.

Stadtzürcherische Bauten im Kanton Graubünden. (Aus den Stadtratsverhandlungen). Dem Großen Stadtrate wird beantragt, für die Erstellung eines Bureau- und Werkstättegebäudes beim Maschinenhaus in Sils i. D. einen Kredit von Fr. 132,000 zu bewilligen und die Pläne und den Kostenvoranschlag hierfür zu genehmigen.

Zeughausbauprojekt in Bellinzona. Die Bundesbehörde hat ein Projekt ausgearbeitet, das die Erstellung eines Zeughauses in Bellinzona mit einem Kostenaufwand von etwa einer Million vorsieht.

Verordnung

betreffend

das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten.

(Vom Bundesrat am 29. Dezember 1917 genehmigt.)

(Schluß.)

V. Eröffnung der Angebote.

Art. 20. In den Offertformularen ist Zeit und Ort der Eröffnung der Angebote bekannt zu geben.

Zur Eröffnung haben nur die Bewerber oder deren Vertreter Zutritt. Die Zugelassenen haben ihren Namen, Beruf und Wohnort in die aufgelegte Liste einzutragen. Die Eröffnung erfolgt durch Beamte der Baudirektion. Die Namen der Bewerber, das Datum ihrer Eingaben und die von ihnen geforderten Totalbeträge für die einzelnen Arbeitsgattungen und Lieferungen, sowie die Gesamtforderung, nicht aber die Einheitspreise, sollen verlesen und protokolliert werden.

Art. 21. Die anwesenden Bewerber sind darauf aufmerksam zu machen, daß für die arithmetische Richtigkeit der verlesenen Summen seitens der Baudirektion keinerlei Gewähr geleistet werden kann und daß die definitiv geltenden Endsummen erst nach der Verifikation sämtlicher Ansätze zusammengestellt werden können.

VI. Zuschlag.

Art. 22. Nach Schluß des Eröffnungsaktes sind von der Baudirektion möglichst rasch die Vorarbeiten für die Vergebung anzuordnen.

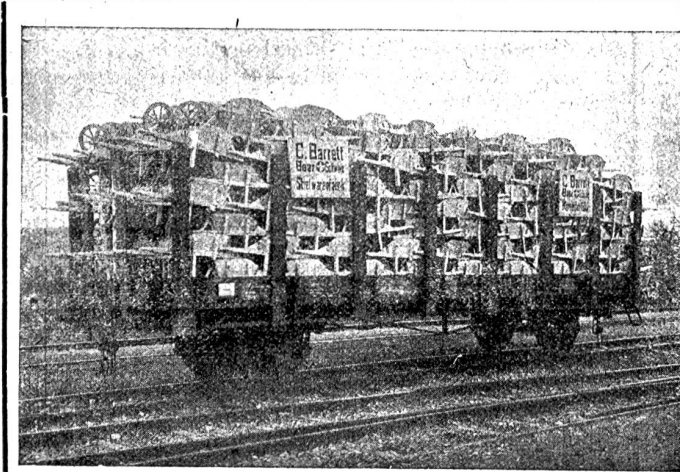
Die Angebote sind auf ihre arithmetische Richtigkeit zu prüfen und auf möglichst gleiche Basis zu bringen. Die kontrollierten und nötigenfalls korrigierten Endsummen der einzelnen Abschnitte sind auf übersichtliche Weise in einer Tabelle zusammenzustellen.

Art. 23. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche:

- a) den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
- b) nach ihrem Inhalt und den eingereichten Mustern für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
- c) Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine vorschriftsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann;
- d) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen;
- e) von Bewerbern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder nicht genügende finanzielle Sicherheit leisten;
- f) von Bewerbern eingereicht sind, die den Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bzw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohn-tarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen der betreffenden Landesgegend aufgestellt worden sind;
- g) von Bewerbern eingereicht sind, welche die gemäß nachstehendem Artikel 24 an sie gerichteten Fragen nicht in befriedigender Weise beantwortet haben.

Über die Quellen allfälliger Informationen durch die Baudirektion ist keinerlei Auskunft zu erteilen.

Art. 24. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahlt und angemessene Arbeitsbedingungen stellt (Art. 23, lit. f) und in welchem Umfang er schweizerische Arbeiter beschäftigt, ist die Baudirektion berechtigt, ihm



C. Barrett, Holzwarenfabrik

BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK

für

5187

Karreten, Stielwaren

Fasshahnen

Haushaltungsartikel

Nähfadenspulen

Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telefon 714.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telefon-Nummer 3636

8734

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Nationalität der Arbeiter, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Überstunden und dergleichen vorzulegen.

Die dahierigen Angaben sind für ihn bei Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung verbindlich.

Die mit der Ausführung betrauten Unternehmer haben die von ihnen eingegebenen Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatze oder in der Werkstätte an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Die Baudirektion ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen in den Werkstätten und Magazinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen, die Einhaltung der ihr gemachten Angaben durch ihr gut scheinende Mittel zu kontrollieren und von den Arbeiter- und Lohnlisten Einsicht zu nehmen.

Art. 25. Unter den Angeboten, die nach Ausschreibung der in Art. 23 aufgezählten noch verbleiben, ist für den Zuschlag denjenigen der Vorzug zu geben, welche Gewähr für richtige Ausführung bieten und zugleich preiswürdig sind. Bei Beurteilung der Preiswürdigkeit ist namentlich darauf zu achten, daß einerseits die Preise nicht übersteht sind, andererseits aber ein angemessener Verdienst des Bewerbers zu erwarten ist.

Zur Beurteilung der Eignung und Preiswürdigkeit der Angebote kann die Baudirektion in den Fällen, wo sie sich zur Beurteilung als nicht ausreichend befähigt erachtet, Sachverständige beziehen.

Bei mehreren sonst gleichwertigen Angeboten ist demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, der von der Baudirektion schon länger keinen größeren Auftrag erhalten hat.

Art. 26. Angebote aus dem Ausland dürfen nur berücksichtigt werden, wenn von inländischen Bewerbern die Arbeit oder Lieferung nicht oder nur zu wesentlich höherem Preise ausgeführt würde. Unter inländischen Bewerbern ist bei sonst ungefähr gleichwertigen Angeboten den Schweizerbürgern der Vorzug zu geben; bei Kollektiveingaben ist die Nationalität der Teilhaber zu nennen. Ebenso ist bei sonst ungefähr gleichwertigen Angeboten denjenigen Bewerbern der Vorzug zu geben, die zur Ausführung der Arbeit hauptsächlich schweizerische Arbeiter verwenden.

Art. 27. Bei ungefähr gleichwertigen Angeboten sind die am Orte der Ausführung oder dessen Nähe niedergelassenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeit im eigenen Betriebe ausführen.

Art. 28. Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen sind womöglich zu berücksichtigen, sofern der Bau-

direktion die Genehmigung der Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Teilhaber zugestanden wird und sich die Kollektivbewerber verpflichten, im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Verteilung nach Weisung der Baudirektion vorzunehmen.

Art. 29. Ist eine unteilbare Arbeit für einen einzelnen Unternehmer zu groß, oder liegen andere Gründe vor, sie gemeinsam an mehrere Bewerber, die getrennte Offerten eingereicht haben, zu übertragen, so setzt die Baudirektion nach Anhörung der in Betracht fallenden Bewerber die Einheitspreise für die gemeinsame Vergabung an eine oder mehrere zu bildende Kollektivgesellschaften fest. Für die neu festzusetzenden Preise dienen diejenigen der getrennten Offerten als obere und untere Grenze. Es steht den Bewerbern frei, der Kollektivgesellschaft beizutreten oder nicht.

Art. 30. Ist keines der bei öffentlichen und engern Konkurrenzen in Betracht kommenden Angebote für annehmbar zu erachten, so hat die Ablehnung sämtlicher Angebote zu erfolgen, und es ist, wenn nicht die freihändige Vergabung oder die Ausführung in Regie vorgezogen wird, ein neues Verfahren einzuleiten.

Art. 31. Ergibt die Prüfung der Eingaben, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung bezweckt wird, so soll die betreffende Arbeit freihändig vergeben oder in Regie ausgeführt werden.

Art. 32. Der Entscheid über den Zuschlag ist mit Beförderung herbeizuführen und dem oder den mit dem Zuschlag bedachten Bewerbern bekannt zu geben. Gleichzeitig sind auch die übrigen Bewerber vom Resultat der Vergabung in Kenntnis zu setzen.

Art. 33. Nach erfolgtem Zuschlag ist den Bewerbern mitzuteilen, daß die Zusammenstellung der Angebote, sowie letztere selbst während der dem Zuschlag folgenden acht Tage für sie oder ihre Vertreter zur Einsicht aufgelegt seien.

Die Einsicht begehrenden Bewerber oder deren Vertreter haben sich als solche zu legitimieren.

Die Auflage erfolgt in der Regel bei derjenigen Amtsstelle, bei welcher die Submissionsunterlagen eingesehen werden konnten.

Die Lage des Karbidmarktes

hat in den letzten Monaten keine wesentliche Veränderung erfahren. Die vorhandenen Mengen sind andauernd gering und gehen schlangweg ab. Das ist im Winter meist so. Die Wasserkräfte sind zu dieser Jahres-